

XV I

Bekanntmachung, betr. die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.¹

Dem 15. November 1892. (RGBl 923.) 18. Oktober 1895. (RGBl 445.) 15. November 1897. (RGBl 779.) 26. Oktober 1899. (RGBl 557.) 18. Juni 1902. (RGBl 236.) 3. Februar 1904. (RGBl 29.) 25. März 1904. (RGBl 143.) 6. Juli 1904. (RGBl 253.) 4. Februar 1905. (RGBl 7.) 28. April 1905. (RGBl 161.)

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. Oktober 1899 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt mit dem 1. Januar 1900 an die Stelle der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 die nachstehende

Eisenbahn-Verkehrsordnung.

I. Eingangsbestimmungen.

(1) Die Eisenbahn-Verkehrsordnung findet Anwendung auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Bahnanernehmungen, welche weder zu den Haupt-eisenbahnen im Sinne der Verkehrsordnung noch zu den Neben-eisenbahnen im Sinne der Bahnordnung gehören (Kleinbahnen).

¹ Bet., betr. die Verkehrsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands 5./7. 92 (RGBl 923); 4./3. 97 (RGBl 161); 23./5. 98 (RGBl 349); 8./7. 99 (RGBl 372); 22./1. 02 (RGBl 35). Bet. 4./11. 04 (RGBl 387); Bet. betr. die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands 21./7. 92 (RGBl 764); 24./3. 97 (RGBl 163); 23./5. 98 (RGBl 355); 8. betr. die Verantwortlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, 7./6. 71 (RGBl 207). 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haften der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweislos der Unfälle durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder Verletzten verurtheilt ist.

2. Wer ein Werkzeug, einen Socienbruch, eine Welle etc. (Welle) oder eine Hahnel betreibt, haften, wenn ein Beschädigter oder ein Bediensteter oder eine zur Leistung oder Ausübung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

3. (Nach Einfl. s. 900 42): § 3. Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) nach Uebers der Kosten einer verurtheilten Leistung sowie des Vermögensschadens zu leisten, den der Geschädigte dadurch erlitten hat.